



**NACHTRAG ZU DEN IATA GEFAHRGUTVORSCHRIFTEN
42. AUSGABE**

(Gültig ab 1. Juli 2001 – 31. Dezember 2001)

REVISION vom 21. Juli 2001 – Änderungen durch gelbe Schattierung hervorgehoben.

Neue oder Ergänzte Abweichungen der Staaten:

AUG (Australien)

AUG-01 Ersetze Text durch : Gefahrgut, das eine Genehmigung gemäss Sonderbestimmung A1 oder A2 (Unterabschnitt 4.4) benötigt, darf innerhalb des Territoriums von Australien nur mit Bewilligung der Civil Aviation Safety Authority (CASA) mit einem Passagierflugzeug transportiert werden. Gesuche für Bewilligungen müssen der CASA mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Flug eingereicht werden.

AUG-02 Ersetze Text durch : Gefahrgut, das eine Genehmigung gemäss Sonderbestimmung A109 (Unterabschnitt 4.4) benötigt, darf innerhalb des Territoriums von Australien nur mit Bewilligung der Civil Aviation Safety Authority (CASA) mit einem Frachtflugzeug transportiert werden. Gesuche für Bewilligungen müssen der CASA mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Flug eingereicht werden.

CAG (Kanada)

(Ändern) Jedes Gesuch, betreffend die Anwendbarkeit der Abweichungen CAG-01, CAG-02, oder CAG-03, ist an folgende Adresse zu richten :

Canadian Nuclear Safety Commission
Transportation Licensing Section
Materials Regulation Division
P.O. Box 1046
Ottawa, Ontario CANADA K1P 5S9
FAX: (613) 947-2054

CAG-02 Ersetze Text durch : "Typ IP-1 und Typ IP-2' wie vorgeschrieben in 10.5.10.9, für LSA Material und SCO ,unter nicht ausschliesslichem Gebrauch' ist zu ersetzen durch 'Typ IP-3'".

CAG-03 (Ändern) Lösche: "Atomic Energy Control Board of Canada" und ersetze durch "Canadian Nuclear Safety Commission."

CAG-04 (Ändern) Ersetzen durch : Zusätzlich zu den Gefahrgut – Transport - Vorschriften und den „ICAO Technical Instructions“, ist der Lufttransport von radioaktiven Stoffen nach, von oder innerhalb Kanada, den von der „Canadian Nuclear Safety Commission“ erlassenen Bestimmungen für Verpackung und Transport von Nuklear – Stoffen, unterworfen.

Anforderungen für eine Kopie der „Packaging and Transport of Nuclear Substances Regulations“ sind zu senden an:

Communications Division
Canadian Nuclear Safety Commission
280 Slater Street
P.O. Box 1046
Ottawa, Ontario
Canada K1P 5S9
Telephone 1-800-668-5284 (in Canada)
Fax: +1 (613) 992-2915
e-mail: info@cnsccsn.gc.ca

CAG-05 (Ändern) Neu nummerieren: frühere CAG-04 ändern zu CAG-05.

NACHTRAG ZU DEN IATA GEFÄHRGUTVORSCHRIFTEN 42. AUSGABE

CAG-06 (Ändern) Neu nummerieren : frühere CAG-05 in CAG-06, anschliessend: Telefon und FAX Nummern in der ersten, unten aufgeführten Adresse löschen. Ebenfalls, ganzer Text des dritten Abschnitts, beginnend mit „Wo gefährliche Güter mit Herkunft aus Kanada...“, löschen.

CAG-07 (Neu) Gefahrgut, das eine Genehmigung gemäss Sonderbestimmung A1 oder A2 der „Technical Instructions“ benötigt, darf mit Passagier oder Frachtflugzeugen nach, von oder innerhalb Kanada nur mit Bewilligung der kanadischen Behörde für den Lufttransport gefährlicher Güter, transportiert werden.

CAG-08 (Neu) Gefahrgut, das eine Genehmigung gemäss Sonderbestimmung A1 oder A2 (Unterabschnitt 4.4) benötigt, darf nur mit einem Frachtflugzeug nach, von oder innerhalb Kanada, mit Bewilligung der kanadischen Behörde für den Lufttransport gefährlicher Güter, transportiert werden.

Die kanadische Behörde für den Transport gefährlicher Güter gemäss CAG-07 und CAG-08:

Chief, Dangerous Goods Standards
Transport Canada
Civil Aviation Directorate
Ottawa, Ontario
Canada, K1A 0N8
FAX: (613) 954-1602
Telephone: (613) 990-1060
E-mail: codej@tc.gc.ca

CHG (Schweiz)

CHG-03 (Neu) Gemäss „Strahlenschutz – Verordnung (StSV)“ ist der Transport von radioaktiver Stoffe von, nach oder im Transit durch die Schweiz bewilligungspflichtig. Von der Bewilligungspflicht befreit ist die Beförderung radioaktiver Stoffe in freigestellten Versandstücken. Gesuchsteller erhalten die Bewilligung vom:

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
3003 Bern
Schweiz
FAX: +41 31 322 83 83

Weitere Informationen sind erhältlich durch:

Suva
Herr B.J. Mueller
6002 Luzern
Schweiz
Telefon: +41 41 419 54 07
FAX: +41 41 419 62 13.

DEG (Deutschland)

DEG-01 (Ändern) Inhalt/Höchstgrenze je Versandstück und (a),(b),(c) und (d) wurden gelöscht.

ING (Indien)

ING-A01 (Neu) Der Lufttransport gefährlicher Güter nach, von, innerhalb oder über Indien ist verboten, ausgenommen mit schriftlicher Bewilligung durch die Regierung von Indien. Eine solche Bewilligung wird auf Antrag abgegeben von:

The Director General of Civil Aviation
Block II and III (East)
R.K. Puram
New Delhi 110066
INDIA

Übereinstimmend mit den leitenden Grundsätzen für den internationalen Lufttransport gefährlicher Güter, wie in Annex 18 zu der „Convention on International Civil Aviation — The Safe Transport of Dangerous Goods by Air“, enthalten (siehe 1.2).

IRG (Islamische Republik von Iran)

IRG-02 (Neu) Zusätzlich zur Anwendung der in Tabelle 9.3.A (II) beschriebenen Vorschriften, müssen Packstücke die Stoffe der Unterklasse 6.1 enthalten, solche der Klasse 8, der Unterklasse 4.1 und der Unterklasse 4.3, jedes getrennt von jedem andern verladen werden (Siehe: 5.0.2.11, 9-9.3.2.1.1).

NACHTRAG ZU DEN IATA GEFÄHRGUTVORSCHRIFTEN 42. AUSGABE

IRG-03 (Neu) Gefährliche Güter, die generell zum Lufttransport verboten sind und die den Sonderbestimmungen A1 oder A2 und A109 (Unterabschnitt 4.4) unterworfen sind, können mit vorausgehender Bewilligung der „Civil Aviation Organization of Iran“ in die Islamische Republik von Iran importiert werden.

Gesuche zur Bewilligung sind mindestens 15 Tage vor dem vorgesehenen Flug – Datum einzureichen und müssen adressiert sein an : [\(siehe 1.3 und Anhang A\)](#)

[Vice President C.A.O. of I.R. of Iran,](#)
[Civil Aviation Organization,](#)
[Deputy of Flight Standard,](#)
[Mehrahad International Airport,](#)
[P.O. Box: 13445-1798](#)
[Fax: 6025066](#)
[Tehran – Iran.](#)

NLG (Niederlande)

NLG-01 (Ändern):

[P.O. Box 10700 – Ändern zu P.O. Box 1700](#)

OMG (Vereinigte Arabische Emirate)

OMG-01 (Neu) Für Sendungen nach, von, innerhalb oder im Transit durch die VAE, muss für alles Gefahrgut, ausgenommen magnetisierende Stoffe und Gefahrgut das keine Versendererklärung verlangt, die Notfallinformation wie unten beschrieben, angegeben werden.

Telefon Nummer : Die durch diese Vorschriften verlangte Versendererklärung muss, zum Gebrauch bei einem Vorfall mit Gefahrgut/gütern, eine während 24 Stunden erreichbare Nummer für Notfallinformationen enthalten (einschliesslich Ortscode und für internationale Nummern für Orte ausserhalb der VAE die nötigen Codes für die internationale Wahl und den Landes und Ortscode, wie zur Anwahl aus den VAE benötigt). Die Nummer muss zu jeder Zeit durch eine Person besetzt sein, die :

- (1) Kenntnisse über die Gefahren und Eigenschaften des/der transportierten Gefahrgutes/güter besitzt;
- (2) Über umfassende Notfall- und Unfall – Behandlungs Informationen für das/die Gefahrgut/güter verfügt; oder die sofort mit einer Person, welche diese Kenntnisse besitzt, in Verbindung treten kann.

OMG-02 (Neu) Bei Fracht Agenten/Spediteuren die Gefahrgut für Luftfracht annehmen/behandeln müssen kontinuierlich mindestens zwei Personen im Einsatz stehen, deren Gefahrgut - Grund- und Wiederholungs – Ausbildung auf dem aktuellen Stand ist, so dass die zuständige Behörde in der Lage ist die entsprechende Agentur zu zertifizieren. Frachtabfertigungsagenten können nur Gefahrgut von, so durch die zuständige Behörde zertifizierten, Fracht Agenten/Spediteuren annehmen/behandeln.

OMG-03 (Neu) Ladeplaner, als eine zusätzliche Personalkategorie, müssen die gleiche Gefahrgut – Ausbildung wie fliegendes Personal erhalten.

UKG (Ukraine) (Neu)

UKG-01 (Neu) Export, Import und Transit aller radioaktiven Stoffe benötigt, ohne Ausnahme, eine Bewilligung des staatlichen Export Kontroll Service „State Export Control Service“ der Ukraine und eine Entscheidung des Umwelt Sicherheits Ministeriums „Environmental Safety Ministry (State Nuclear Regulatory Administration)“ der Ukraine. Alle Fragen zu dieser Abweichung sind zu richten an : State Export Committee of Ukraine, 19/21 Frunze Street, Kiev, 254080 UKRAINE, Telefon/FAX: 044-4624970 oder State Nuclear Regulatory Administration of Ukraine, 9/11 Arsenaina Street, Kiev, 01011, UKRAINE, Telefon: (044)-2944224, FAX: (044) 2948895.

USG (United States)

USG-03 (Ändern) Wenn für einen Stoff in Spalte M, A1 vermerkt ist, darf der Stoff nicht mit einem Passagierflugzeug von, nach oder durch die Vereinigten Staaten transportiert werden, ohne dass im Voraus die Genehmigung der zuständigen US Behörde eingeholt wird. Wenn für einen Stoff in Spalte M, A2 vermerkt ist, darf der Stoff nicht mit einem Passagier- oder Frachtflugzeug von, nach oder durch die Vereinigten Staaten transportiert werden, ohne dass im Voraus die Genehmigung der zuständigen US Behörde eingeholt wird (siehe USG-01). Wenn für einen Stoff in Spalte M, A109 vermerkt ist, darf der Stoff nur mit einem Frachtflugzeug von, nach oder durch die Vereinigten Staaten transportiert werden, wenn im Voraus die Genehmigung der zuständigen US Behörde eingeholt wird. Sauerstoffgeneratoren, chemisch, transportiert unter UN 3356 brauchen die Genehmigung auch zum Transport in Frachtflugzeugen.

USG-07 (Ändern) Nach „Feuerzeuge (Zigaretten)“, hinzufügen „oder andere ähnliche Geräte“.

NACHTRAG ZU DEN IATA GEFAHRGUTVORSCHRIFTEN 42. AUSGABE

USG-08 (Ändern)

(a) Nach „ausgenommen das Wort“, hinzufügen „Toxisch oder“.

(c) Ersetzen durch : „**Kennzeichnung** : Das Packstück muss das Kennzeichen „Poison Inhalation Hazard“ (siehe 49 CFR 172.429) oder das Kennzeichen „Poison Gas“ (siehe 49 CFR 172.416), wie zutreffend, tragen.

USG-12 (Ende von Abschnitt **(a)** ändern): Zwischen „ Kohlendioxid, fest (Trockeneis)“ und „Rizinus – Kerne, Flocken, Mehl oder Trester“ hinzufügen : „Konsumgüter“.

USG-13 (Ändern) Nach (d) (3) Paragraph hinzufügen : Jedes Packstück das Gefahrgüter enthält die für Nur - Frachtflugzeuge (cargo aircraft only) zulässig sind muss so verladen werden, dass es während dem Flug zugänglich ist.

USG-15 (Ändern) Beim vierten Aufzählungszeichen, alles löschen nach: „USG-06 entsprechen und“ und ersetzen durch „wenn in ein Flugzeug das Passagiere befördert oder an einer nicht zugänglichen Stelle im Frachtraum eines Nur-Fracht-Flugzeuges verladen, muss sich in einer Umverpackung befinden, die den Anforderungskriterien der „Air Transport Association (ATA) Specification 300 for Category I shipping containers“ entspricht“.

VCG (Sri Lanka) – Neu

VCG-01 (Neu) Keine Luftverkehrsgesellschaft darf Gefahrgut mit Luftfracht nach, von oder über Sri Lanka transportieren ohne ausdrückliche, schriftliche Bewilligung des „Director General of Civil Aviation, Sri Lanka“.

VCG-02 (Neu) Die Bewilligung wird normalerweise für eine festgelegte Zeitperiode erteilt, vorausgesetzt dass die Vorschriften der „ICAO Technical Instructions“ und alle anderen Bedingungen welche der „Director General of Civil Aviation“ für nötig erachtet, genau eingehalten werden.

VCG-03 (Neu) Gesuche für Bewilligungen sind an den „Director General of Civil Aviation, Department of Civil Aviation, 64, Galle Road, Colombo-03, Sri Lanka“, FAX: 94-1-440231 oder 94-1-424540, mindestens zehn Tage vor dem ersten Flug auf dem Gefahrgut transportiert wird, zu richten.

VCG-04 (Neu) Infektiöse Stoffe, einschliesslich diagnostische Proben und biologische Produkte sind in internationaler Post nicht erlaubt, weder nach, noch von Sri Lanka.

VCG-05 (Neu) Packstücke und Umverpackungen sind in englischer Sprache zu markieren.

VCG-06 (Neu) Ein kurzer Text in englischer Sprache, der die Art der entsprechenden Gefahr angibt, muss auf allen Gefahrenkennzeichen aufgeführt sein.

VCG-07 (Neu) Für Sendungen nach, von oder im Transit durch Sri Lanka muss auf der Versendererklärung eine 24-Stunden besetzte Notfall Telefon Nummer (einschliesslich Zugangs-, Länder- und Orts- Code), einer Person die alle Informationen über den Inhalt der Packstücke besitzt, angegeben sein.

Neue oder geänderte Abweichungen der Luftverkehrsgesellschaften

CM (Copa Airlines – Cargo) Neu

CM-01 (Neu) Explosivstoffe werden nicht zum Transport angenommen (siehe 3.1 und Verpackungsvorschriften 101 – 143) (Ausgenommen: Explosivstoffe der Unterklasse 1.4S verpackt auf Passagierflugzeugen).

CM-02 (Neu) Unterklasse 2.1, Entzündbare Gase, wird nicht zum Transport angenommen (siehe 3.2 und Verpackungsvorschriften 200 – 214)

CM-03 (Neu) Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe und organische Peroxide mit Primär- oder Neben- Gefahr, werden nicht zum Transport angenommen (siehe 3.3 und Verpackungsvorschriften 500 – 523) (Ausgenommen: UN 1072 Sauerstoff, verdichtet, mit Nebengefahr).

CM-04 (Neu) Radioaktive Stoffe werden nicht zum Transport angenommen.

FX (Federal Express)

FX-12 (Ändern) Ersetze „Kategorie (W-I, Y-II oder III)“ mit „Kategorie (W-I, Y-II oder Y-III)“

GF (Gulf Air)

GF-05 (Neu) Umverpackungen werden nur angenommen wenn alle UN Spezifikations Markierungen, UN Nummern, Kennzeichen und zutreffende besondere Handhabungs – Instruktionen, die auf den Innenverpackungen angebracht sind, von der Aussenseite der Umverpackung her, klar erkennbar sind (siehe 5.0.1.5 & 7.1.4.1).

NACHTRAG ZU DEN IATA GEFAHRGUTVORSCHRIFTEN 42. AUSGABE

GF-06 (Neu) Telefonnummern müssen auf der Versendererklärung aufgeführt werden z.B. 24 Stunden Notfall Kontakt, Telefonnummern für Versender und Empfänger, auf beiden, der Versendererklärung und dem Luftfrachtbrief.

GF-07 (Neu) Spaltbare radioaktive Stoffe in irgend einer Menge werden nicht zum Transport auf GF Flügen angenommen.

IR (Iran Air)

IR-04 (Ändern) Der Transport aller Arten von Explosivstoffen auf Flügen der IRAN Air ist streng verboten.

Ausnahmen: Patronen für Sportzwecke (Unterklasse 1.4S), nach Verpackungsvorschrift 130 und entsprechend UN 0012, werden als Fracht angenommen.

Text bei Aufzählungszeichen und Referenz bleiben unverändert.

JJ (Transportes Aéreos Meridionais) Neu

JJ-01 (Neu) Klasse 1, Explosivstoffe, werden nicht zum Transport angenommen.

JJ-02 (Neu) Kraftstoff/Treibstoff – Produkte werden nicht zum Transport angenommen.

JJ-03 (Neu) Die Versendererklärung für gefährliche Güter, wie in diesen Vorschriften definiert, muss eine 24 – Stunden Notfall – Telefonnummer enthalten

JJ-04 (Neu) Die folgenden maximalen Beladungs – Grenzen werden verwendet :

1. Fokker 100 - 3 TI pro Frachtraum.
2. Airbus 319 / 320 / 330 - 5 TI pro Frachtraum.

KL (KLM)

KL-06 (Ändern) Ersetzen durch : „Absichtlich freigelassen“

KZ (Nippon Cargo Airlines)

KZ-(Neu) 06 Im Fall von Übertragung auf eine andere Gesellschaft wird eine „Fotokopie der Versendererklärung“ nicht angenommen. Notwendige Anzahl der original Versendererklärung muss dabei sein (siehe 8.1.2.3 Anzahl der Ausfertigungen)

KZ-07 (Neu) Die folgenden metallischen Einzelverpackungen, wenn als Einzelverpackung ohne Umverpackung verwendet, werden nicht angenommen:

- 1A1/1A2/1B1/1B2
- 3A1/3A2/3B1/3B2

(siehe 5.0.1.5 Umverpackung)

MN (Comair (Pty) Limited) Neu

MN-01 (Neu) Gefahrgut, wie durch diese Vorschriften definiert, wird nicht zum Transport angenommen, mit Ausnahme von Gefahrgütern die zum Transport durch Passagiere oder Besatzungsmitglieder befördert werden erlaubt sind (siehe Tabelle 2.3A).

PZ (Transportes del Mercosul) Neu

PZ-01 (Neu) Klasse 1, Explosivstoffe, werden nicht zum Transport angenommen.

PZ-02 (Neu) Kraftstoff/Treibstoff – Produkte werden nicht zum Transport angenommen.

PZ-03 (Neu) Die Versendererklärung für gefährliche Güter, wie in diesen Vorschriften definiert, muss eine 24 – Stunden Notfall – Telefonnummer enthalten

PZ-04 (Neu) Die folgenden maximalen Beladungs – Grenzen werden verwendet :

3. Fokker 100 - 3 TI pro Frachtraum.
4. Airbus 319 / 320 / 330 - 5 TI pro Frachtraum.

PR (Philippine Airlines)

PR-01 (Ändern) Die folgenden Gefahrgüter der Klasse 1 – Explosivstoffe, Unterklasse 1.4S sind zum Lufttransport mit Philippine Airlines zugelassen:

- UN 0012 – Patronen für Waffen, inertes Geschoss
- UN 0012 – Patronen für Handfeuerwaffen
- UN 0014 – Patronen für Waffen, Manöver
- UN 0014 – Patronen für Handfeuerwaffen, Manöver
- UN 0044 – Zündhütchen
- UN 0055 – Treibladungshülsen, leer, mit Treibladungsanzünder
- UN 0323 – Kartuschen, für technische Zwecke
- UN 0405 – Patronen, Signal

Der andere Text bleibt unverändert, mit Ausnahme des folgenden:

VP – Safety & Environment Department

Philippine Airlines

Intermediate Level, South Wing

08/06/01

NACHTRAG ZU DEN IATA GEFÄHRGUTVORSCHRIFTEN 42. AUSGABE

Centennial Terminal 2, NAIA
 1300 Pasay City, Metro – Manila
 Philippines
 Tel: +63 (2) 833 3862/879 5714
 Fax: +63 (2) 831 1810
 Telex: MNLNWPR
 Email: Safety@pal.com.ph

TN (Air Tahiti Nui) Neu

TN-01 (Neu) Alle FRG (Frankreich), JPG (Japan) und USG (Vereinigte Staaten von Amerika) Abweichungen der Staaten sind anwendbar für TN Flüge, unbekümmert um Ausgangs- oder Ankunftsort des Fluges.

TN-02 (Neu) Sendungen mit Staatlicher Genehmigung gemäss Sonderbestimmungen A1 oder A2 werden nicht angenommen.

TN-03 (Neu) Druckzylinder mit Sauerstoff, verdichtet (UN 1072), entweder als Fracht oder (nur für medizinischen Gebrauch) als Gepäck, werden nur angenommen wenn sie in einer feuerfesten Aussenverpackung gemäss ATA 300 Type I (Transport Behälter Spezifikation) oder gleichwertig, verpackt sind.

Neue oder geänderte von IATA genehmigte Schulungszentren

Seite 856 löschen - Centre de Conformité International ICC
 Seite 856 löschen - International Compliance Center Ltd (Ontario)
 Seite 859 löschen - International Compliance Center Ltd (New York)
 Seite 859 löschen - International Compliance Center Ltd (Texas)

Allgemeine Änderungen:


Unterabschnitt 4.1

Tabelle 4.1.A (Seite 115)
 Hinzufügen von ☸ zu allen richtigen Versandbezeichnungen für radioaktive Stoffe in Tabelle 4.1.A



Unterabschnitt 4.2

Seite #	UN Nummer	Änderung
123 und 183	0503	Das Wort “pyrotechnisch” muss fett gedruckt sein.
142	1694	ERG Kodex für 1694 (schattiert – für Eintrag ..., fest) muss 6i lauten.
148	(Neu)	Kreuzverweis, beim ☉ Symbol, nach UN 1333 für Cesium (Gelöscht). “Siehe Caesium (UN1407)”.
151	2511	2-Chlorpropionsäure, Lösung (ersetzt 2-Chlorpropionsäure, flüssig)
239	1139	lösche “A47” in Spalte M.
199	3091	Bei beiden Einträgen in Spalte M, A8 hinzufügen.
263	1945	A125 in Spalte M hinzufügen.
204	1230	Gefahrenkennzeichen „Toxic“ Spalte E löschen.
216 und 217	3270, 2557, 2556 and 2555	A57 in schattierte Spalte M hinzufügen.
220	3280 3280(flüssig)	Bei beiden Einträgen “Toxic” in Spalte B löschen. A6 in schattierter Spalte M löschen.
220	3280	Das IATA „Hand“ – Symbol hinzufügen, zum Zeichen dass Vorschrift restriktiver als ICAO ist.
203	3282(flüssig)	A6 in schattierter Spalte M löschen.
203	3282	Das IATA „Hand“ – Symbol hinzufügen, zum Zeichen dass Vorschrift restriktiver als ICAO ist.
174	1263	Farbe - ☹ hinzufügen.
175	1263	Farbzubehörstoffe – ☹ hinzufügen.
165	1210	☹ neben 1210 – Druckfarbe – entzündbar, hinzufügen. ☹ neben 1210 – Druckfarbe – hinzufügen UN 1210 – Druckfarbe – Eintrag ist korrekt wie gezeigt
234	2915	Richtige Versandbezeichnung muss lauten: Radioaktive Stoffe, Typ A Packstücke, nicht besondere Form, nicht spaltbar oder freigestellt spaltbar.

NACHTRAG ZU DEN IATA GEFÄHRGUTVORSCHRIFTEN 42. AUSGABE

234 und 235	3324 & 3326	Für beide Einträge hinzufügen „& fissile“ in Spalte E.
235	2913	„& fissile“ in schattierter Spalte E löschen.
235	2910	A130 in schattierter Spalte M von 2910 hinzufügen und im unshattierten Eintag für 2910 löschen und durch A78 und A98 ersetzen.
183	3268	Vor 3268  hinzufügen.

Unterabschnitt 4.4 Sonderbestimmungen

A78, A79, A98 (Seiten 339, 340 &) – Zum ersten Eintrag  hinzufügen und zum zweiten Eintrag  und Schattierung. Zusätzliche Ergänzung für A78 (zweiter Eintrag): Referenz (b) von 10.8.3.9.2(c) zu 10.8.3.9.2(d), ändern.

Unterabschnitt 5.2



Verpackungsvorschrift 209 (Seite 379) – Als zweiten Paragraph hinzufügen: Verpackungen müssen die Leistungs - Anforderungen von Verpackungsgruppe II erfüllen.



Unterabschnitt 5.8

Verpackungsvorschrift 817 (Seite 532) - UN1829 hinzufügen, wie in Tabelle aufgeführt:

INNENVERPACKUNGEN						
Beschr.	Glas, Steingut	Kunststoff	Metall (nicht Aluminium)	Aluminium	Glasampullen	BVA (siehe unten)
UN1829	1.0	1.0	1.0	F	0.5	5

Unterabschnitt 6.0

6.0.4.2 (d) (Seite 571)

Absatz beginnend mit „für Verpackungen die zur Aufnahme von Feststoffen..“ ist als Absatz **(e)** zu bezeichnen. Die folgenden Paragraphen sind entsprechend neu zu nummerieren. (z.B. Paragraph beginnend mit „gefolgt, bei Einzelverpackungen.....“ wird zu **(f)** und so weiter).

Anschließend an diese Korrektur müssen die Kreuzverweise in Abschnitt 6.0.5 und 6.0.7 entsprechend geändert werden.

6.0.7 (D) (Seite 573)

Absatz beginnend mit „für Verpackungen die zur Aufnahme von Feststoffen...“ ist als Absatz **(e)** zu bezeichnen. Die folgenden Paragraphen sind entsprechend von (f) bis (j), neu zu nummerieren und Kreuzverweise entsprechend geändert werden...zu ändern.

Unterabschnitt 7.2



7.2.6.2.2.1 (Seite 598) – Erster Satz : Die Kennzeichen „sind“, ersetzen durch „müssen“. Zweiter Satz : Ganzen Satz löschen.

7.2.6.2.3 (Seite 598) – „...so **sind** sie aneinander anschliessend anzubringen“ ändern in : „... so **müssen** sie aneinander anschliessend **angebracht werden**“.

Unterabschnitt 8.1

8.1.6.9.1 (Seite 612)

Schritt 2: Zum zweiten Paragraphen  hinzufügen.

Schritt 5: Letzter Satz, ändern : Für Stoffe für die Sonderbestimmungen A63 oder A127 anwendbar sind....

8.1.6.9.2 (Seite 613) (g) Das Symbol  zum Paragraphen hinzufügen.

Unterabschnitt 9.2

9.2.1.1.1 (b) (Seite 635) ~~(b)~~ Ersetze “1 µSv” durch “1 mSv”.

9.2.1.2.3 (Seite 635): Letzter Satz: ersetze “10.9.2” durch “10.6.2.4”.

NACHTRAG ZU DEN IATA GEFÄHRGUTVORSCHRIFTEN 42. AUSGABE

Unterabschnitt 9.3

9.3.8.1: (Seite 638) Vorletzten Satz ändern in : Die Haupt- und Nebengefahrenklasse(n).....

9.3.10.1.1: (Seite 638) Ändern : „...in regelmässig besetzten Räumen....“ in „in regelmässig besetzten Arbeitsräumen...“

Anhang E

(Seite 740)

Dänemark (DK) wie folgt korrigieren:

Tel: +45 (3) 618 6000

Fax: +45 (3) 618 6001

Tty: CPHQGSK

E-mail: dcaa@slv.dk

Anhang G

10.3.7.2.1 (a) (Seite ~~Pg.~~ 79140)

Löschen : „ Vorausgesetzt dass die kleinste Aussendimension des Packstücks nicht weniger als 100 mm beträgt“

Tabelle 10.4.A (ab Seite 793) Einheiten wie folgt dem Tabellenkopf beifügen / Wortlaute wie gezeigt ändern:

Symbol des Radionuklids ^a	Element und Ordnungszahl	A ₁ (Besondere Form) TBq	A ₂ (Andere Form) TBq	Bq/g Aktivitäts Konzentration für <u>reigestellte Stoffe</u>	Bq Aktivitäts Grenzwerte für <u>reigestellte Sendung</u>
--------------------------------------	--------------------------	---	--	--	--

Tabelle 10.5.C (Seite 810) - Tabelle 10.5.C löschen.

10.5.8.2 (Seite 808) - Referenz für Type C muss heissen 10.5.14.

Tabelle 10.5.D (Seite 814) – Tabelle 10.5.D ändern zu Tabelle 10.5.C und Referenz zu 10.5.16.1.1(b).

10.5.17.4 (Seite 814)

Paragraph ändern: “Packstücke und Umverpackungen müssen in Übereinstimmung mit Tabelle 10.5.D und 10.5.17.5 bis 10.5.17.10 der“

Tabelle 10.5.E (Seite 815) – Tabelle 10.5.E löschen und Tabelle 10.5.F (Seite 815) neu als Tabelle 10.5.D bezeichnen. Querverweis auf 10.5.17.4 ändern.

10.6.1.1.10.2(b) (Seite 817) – Referenz ändern in 10.6.3.4.3.

10.6.2.1.1 (Seite 817)

Hinzufügen: Typ A Verpackungen müssen so konstruiert sein, dass sie die Anforderungen von 10.5.3 und 10.6.2.1.1.1 bis 10.6.2.1.1.6, 10.6.2.1.2, 10.6.2.1.3 und 10.6.2.1.4, erfüllen.

10.6.2.1.2.5 (Seite 818) – Im ersten Satz ändern : 25 kPa zu 60 kPa.

10.6.2.2.1 (Seite 818) - Kreuzverweis 10.5.3 vor den anderen Kreuzverweisen hinzufügen.

10.8.3.9 (Seite 834)

Am Ende des ersten Paragraphen hinzufügen : Jede Information muss klar abgetrennt oder bezeichnet sein, ohne dazwischen eingefügte zusätzliche Informationen.

10.8.4.1 (Seite 835)

Beispiel ändern: „Radioactive material Typ A n.o.s., ~~UN 2982~~ UN2915, Sr 90 metal solid, 1.48 GBq, Am 241 metal solid, 74 MBq, III -Yellow, TI 0.2, Dimensions 20 x 20 x 20 cm, All packed in one Type A package“.

Abbildung 10.8.C (Seite 838).

Ändern: “~~NON-RADIOACTIVE~~” muss durchgestrichen sein und “RADIOACTIVE” darf nicht Durchgestrichen sein.

NACHTRAG ZU DEN IATA GEFÄHRGUTVORSCHRIFTEN 42. AUSGABE

10.8.6.4 (Seite 841) – Ändern, zweites Aufzählungszeichen: ■ Die Genehmigungsurkunde für die Transportzulassung von Verpackungen für spaltbare Stoffe, ist für jedes Packstück, das spaltbare Stoffe enthält, erforderlich, wenn die Summe der Sicherheitsindices für kritischen Zustand der einzelnen Packstücks 50 überschreitet, wie in 9.3.10.5.2 aufgeführt.

10.10.3.2.4 (Seite 845) **Typ C Packstück**

Am Ende des bestehenden Paragraphen hinzufügen : „....., ausgenommen dass :

- a) eine Typ C Packstück – Konstruktion für spaltbare Stoffe, die auch 10.6.2.4.1 erfüllt, wird auch die multilaterale Bewilligung erhalten; und
- b) eine Typ C Packstück – Konstruktion für geringdispergierende radioaktive Stoffe, wird auch die multilaterale Bewilligung erhalten.

Fragen/Kommentare:

Mr. Neil McCulloch

Senior Manager, Cargo Safety & Dangerous Goods

IATA.

E-mail: mccullochn@iata.org

Tel: (514) 874-0202 ext. 3524